

Vorlage

Drucksachen-Nr.:	BV/291/2023/IV-40
Einreicher:	Der Oberbürgermeister
Verantwortlich für die Umsetzung:	Amt für Bildung und Schulen

Beratungsfolge	Status	Termin	Für	Gegen	Enthaltung	Bestätigung
Dienstberatung des Oberbürgermeisters	nicht öffentlich	18.12.2023				
Ortschaftsrat Roßlau	öffentlich	09.01.2024				
Ortschaftsrat Streetz/Natho	öffentlich	09.01.2024				
Ortschaftsrat Rodleben	öffentlich	09.01.2024				
Ortschaftsrat Mühlstedt	öffentlich	09.01.2024				
Ortschaftsrat Kleinkühnau	öffentlich	09.01.2024				
Ortschaftsrat Großkühnau	öffentlich	09.01.2024				
Ortschaftsrat Waldersee	öffentlich	09.01.2024				
Stadtbezirksbeirat Ziebigk und Siedlung	öffentlich	09.01.2024				
Stadtbezirksbeirat innerstädtisch Mitte, Süd	öffentlich	09.01.2024				
Ortschaftsrat Kochstedt	öffentlich	09.01.2024				
Ortschaftsrat Kleutsch	öffentlich	09.01.2024				
Ortschaftsrat Mildensee	öffentlich	09.01.2024				
Stadtbezirksbeirat Alten, West, Zoberberg	öffentlich	10.01.2024				
Stadtbezirksbeirat Süd, Haideburg, Törten	öffentlich	10.01.2024				
Stadtbezirksbeirat innerstädtisch Nord	öffentlich	10.01.2024				
Ortschaftsrat Meinsdorf	öffentlich	10.01.2024				
Ortschaftsrat Brambach	öffentlich	10.01.2024				
Ortschaftsrat Mosigkau	öffentlich	10.01.2024				
Ortschaftsrat Sollnitz	öffentlich	10.01.2024				
Ausschuss für Gesundheit, Bildung und Soziales	öffentlich	11.01.2024				
Haupt- und Personalausschuss	öffentlich	17.01.2024				
Stadtrat	öffentlich	31.01.2024				

Titel:

Dritte Fortschreibung zur mittelfristigen Schulentwicklungsplanung für allgemeinbildende Schulen der Stadt Dessau-Roßlau für die Schuljahre 2022/2023 bis 2026/2027/ hier: Einführung von Schuleinzugsbereichen für die Gymnasien in kommunaler Trägerschaft zum Schuljahr 2025/2026 mit den entsprechenden Satzungsänderungen

Beschluss:

1. Zur Einführung von Schuleinzugsbereichen für die Gymnasien in kommunaler

Trägerschaft zum Schuljahr 2025/2026 wird die dritte Fortschreibung zur mittelfristigen Schulentwicklungsplanung für allgemeinbildende Schulen der Stadt Dessau-Roßlau für die Schuljahre 2022/2023 bis 2026/2027 beschlossen.

2. Die „Satzung über das Aufnahmeverfahren an den Gymnasien in Trägerschaft der Stadt Dessau-Roßlau“ vom 23. Februar 2019 wird in ihrer Gültigkeit ab dem Schuljahr 2025/2026 aufgehoben.

Die Umsetzung dieses Beschlusses steht unter dem Genehmigungsvorbehalt der dritten Fortschreibung der mittelfristigen Schulentwicklungsplanung für allgemeinbildende Schulen der Stadt Dessau-Roßlau für die Schuljahre 2022/2023 bis 2026/2027 durch die Landesschulbehörde.

3. Die 5. Änderung der „Satzung der Stadt Dessau-Roßlau über die Festlegung der Schulbezirke und Schuleinzugsbereiche für die allgemeinbildenden Schulen in Trägerschaft der Stadt Dessau-Roßlau“ vom 29. Oktober 2017 zum Einführen von Schuleinzugsbereichen für die Gymnasien ab dem Schuljahr 2025/2026 wird beschlossen.

Die Umsetzung dieses Beschlusses steht unter dem Genehmigungsvorbehalt der dritten Fortschreibung der mittelfristigen Schulentwicklungsplanung für allgemeinbildende Schulen der Stadt Dessau-Roßlau für die Schuljahre 2022/2023 bis 2026/2027 durch die Landesschulbehörde.

Gesetzliche Grundlagen:	Schulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt, (SchulG LSA), Verordnung zur Schulentwicklungsplanung 2022 und die Aufnahme von Schülern zur Bildung von Anfangsklassen an allgemeinbildenden Schulen (SEPI-VO 2022), Durchführungserlass zur SEPI-VO 2022 „Satzung über das Aufnahmeverfahren an den Gymnasien in Trägerschaft der Stadt Dessau-Roßlau“ vom 23. Februar 2019, „Satzung der Stadt Dessau-Roßlau über die Festlegung der Schulbezirke und Schuleinzugsbereiche für die allgemeinbildenden Schulen in Trägerschaft der Stadt Dessau-Roßlau“ vom 29. Oktober 2017
Bereits gefasste und/oder zu ändernde Beschlüsse:	BV/344/2021/V40, BV/279/2022/V-40, BV//278/2023/V-40
Vorliegende Gutachten und/oder Stellungnahmen:	
Hinweise zur Veröffentlichung:	

Relevanz mit Leitbild

Handlungsfeld		Ziel-Nummer
Wirtschaft, Tourismus, Bildung und Wissenschaft	☒	W 08
Kultur, Freizeit und Sport	☐	
Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr	☐	
Handel und Versorgung	☐	
Landschaft und Umwelt	☐	

Soziales Miteinander	☐	
----------------------	--------------------------	--

Vorlage ist nicht leitbildrelevant	☐
------------------------------------	--------------------------

Steuerrelevanz

Bedeutung		Bemerkung
Vorlage ist steuerrelevant	☐	
Abstimmung mit Amt 20 erfolgt	☐	

Vorlage ist nicht steuerrelevant	☒
----------------------------------	-------------------------------------

Begründung: siehe Anlage 1

Für den Oberbürgermeister:

Eter Hachmann
Beigeordnete für Soziales, Jugend, Bildung und Senioren

beschlossen im Stadtrat am:

Frank Rumpf
Stadtratsvorsitzender

Anlage 1:

Im Stadtrat am 13. Dezember 2023 wurde auf Antrag der Fraktionen des Stadtrates Dessau-Roßlau die Verwaltung aufgefordert, zum Erreichen der perspektivischen Bestandskraft der Gymnasien in kommunaler Trägerschaft zum Schuljahr 2024/2025 Schuleinzugsbereiche einzuführen, Fraktionsvorlage 023/2023/Linke.

Das Planungsziel „Schuleinzugsbereiche“ wird gegenüber der Schulbehörde durch eine Fortschreibung der Schulentwicklungsplanung für die allgemeinbildenden Schulen erreicht. Nach bisher erfolgten Fortschreibungen ist dies die dritte Fortschreibung.

Die Umsetzung des Planungszieles „Einführung von Schuleinzugsbereichen für die Gymnasien in kommunaler Trägerschaft“ erfolgt über die kommunale Satzung: „Satzung der Stadt Dessau-Roßlau über die Festlegung der Schulbezirke und Schuleinzugsbereiche für die allgemeinbildenden Schulen in Trägerschaft der Stadt Dessau-Roßlau“ beziehungsweise über die Aufhebung der „Satzung über das Aufnahmeverfahren an den Gymnasien in Trägerschaft der Stadt Dessau-Roßlau“.

Genese/Hintergrund

Die Schulentwicklungsplanung der Stadt Dessau-Roßlau für den Zeitraum der Schuljahre 2022/2023 bis 2026/2027 vom 2. Februar 2022 einschließlich der ersten Fortschreibung vom 19. Oktober 2022 wurde durch das Landesschulamt Sachsen-Anhalt für das **Gymnasium „Philanthropinum“** mittelfristig bestätigt.

Die Bestandsfähigkeit des **Gymnasiums „Walter Gropius“ Dessau - Europaschule** wurde nach der Vorlage der ersten Fortschreibung zur Aktualisierung der Schülerzahlen der Gymnasien durch die Schulbehörde zeitlich eingeschränkt bis zum 31. Juli 2025 bestätigt.

Gemäß § 22 Abs. 4 SchulG LSA (Schulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt) ist die Schulentwicklungsplanung fortzuschreiben, wenn hinreichende Gründe eine Änderung des vorliegenden genehmigten Schulentwicklungsplanes erfordern. Diese Gründe ergaben sich im Frühjahr 2023. Im Februar eines jeden Jahres sind die Erziehungsberechtigten der Viertklässler aufgefordert, mittels Schullaufbahnerklärungen die Beschulung ihrer Kinder an weiterführenden Schulen anzumelden.

Von den Erziehungsberechtigten erfolgten für das Gymnasium „Walter Gropius“ 56 Anmeldungen statt der geforderten 75 Anmeldungen für den 5. Schuljahrgang (Sekundarstufe I).

Dieses Anwahlverhalten der Erziehungsberechtigten ist gegenüber den vorangegangenen Jahren untypisch und offenbar stark durch die in den Auswirkungen nicht vorhersehbare Corona Pandemie geprägt.

Des Weiteren wurde aufgrund der vorläufigen Schülerzahlen für das Schuljahr 2023/24 mit Stand Mai 2023 deutlich, dass auch in der Sekundarstufe II (11. Schuljahrgang) mit 66 Schülern die Mindestschülerzahl von 75 nicht erreicht werden würde.

Diese Unterschreitungen in den Anfangsklassen in der Sekundarstufe I und II im Schuljahr 2023/24 führten nach Antragstellung durch den Schulträger an die Schulbehörde zu einer Ausnahmegenehmigung zur Bildung der Anfangsklassen mit der Auflage, eine ordnungskonforme Fortschreibung der Schulentwicklungsplanung bis zum 31.12.2023 vorzunehmen (Schreiben des Landesschulamtes vom 30. Mai 2023).

Rechtliche Rahmenbedingungen für die Beurteilung der Bestandsfähigkeit sind die „Verordnung zur Schulentwicklungsplanung 2022 und die Aufnahme von Schülern und Bildung von Anfangsklassen an allgemeinbildenden Schulen“ vom 15. Oktober 2020 (SEPI-VO 2022) und die Satzungen der Stadt Dessau-Roßlau.

Gemäß dieser SEPI-VO 2022 sind folgende Kennziffern für das Erreichen der Bestandsfähigkeit maßgebend (§ 13 Abs. 1 und Abs. 2 SEPI-VO 2022):

- Anzahl der Schüler in der Anfangsklasse der Sekundarstufe I (Klasse 5): 75 Schüler
- Gesamtschülerzahl der Sekundarstufe I (Klasse 5 - 10): 450 Schüler
- Anzahl der Schüler in der Zieljahrgangsstärke der Sekundarstufe II (Klasse 11): 75 Schüler
- Gesamtschülerzahl der Sekundarstufe II (Klasse 11 und Klasse 12): 150 Schüler
- Gesamtschülerzahl für ein Gymnasium (Sekundarstufe I und Sekundarstufe II; beziehungsweise Klassen 5 – 12): 600 Schüler

Einführung von Einzugsbereichen

Die Gesamtschülerzahl beider Gymnasien zusammen beträgt im Schuljahr 2023/2024 1382 Schüler (laut SEPI-VO 2022 muss die Gesamtschülerzahl an einem Gymnasium 600 Schüler betragen, zusammen also 1200 Schüler.)

Die prognostizierte Gesamtschülerzahl beider Gymnasien zusammen beträgt für das Jahr 2033/2034 1325 Schüler. Die Gesamtanzahl der Schülerinnen und Schüler ist demnach rechnerisch und bei gleichmäßiger Verteilung für die Bestandskraft von zwei Gymnasien mittelfristig ausreichend. Migrationsentwicklungen und Firmenansiedlungen könnten sich zudem begünstigend auswirken.

Allerdings sind die Schülerzahlen auf Grund des Anwahlverhaltens der Eltern aktuell nicht gleichmäßig auf die beiden Gymnasien verteilt. Das Gymnasium „Walter Gropius“ unterschreitet im Schuljahr 2023/2024 mit insgesamt 591 Schülern knapp die geforderte Gesamtschülerzahl von 600. Am Gymnasium „Philanthropinum“ werden 791 Schüler beschult.

Eine Einführung von Schuleinzugsbereichen wirkt sich unmittelbar steuernd auf eine Ausgewogenheit in den Anmeldungen der Schülerinnen und Schüler im Übergang von der Grundschule an ein Gymnasium im 5. Schuljahrgang (Sekundarstufe I) aus. Die Kennziffern für die Sekundarstufe I werden mit der Einführung der Schuleinzugsbereiche im Gymnasium „Walter Gropius“ sofort erreicht, ohne die Kennziffern für das Gymnasiums „Philanthropinum“ zu gefährden.

Der Wirkungsmechanismus von Schuleinzugsbereichen auf die Kennziffern für die Sekundarstufe II kann mathematisch erst zeitlich verzögert, im Jahr 2032/2033, eintreten.

Die Stadt Dessau-Roßlau hält, anders als die Schulbehörde (Ankündigung einer Versagung im Rahmen einer verpflichtenden Vorprüfung durch das Landesschulamt vom 24.10.2023), das zeitlich verzögerte Eintreten der Kennziffern in der Sekundarstufe II für rechtskonform. Die Stadt Dessau-Roßlau hat arithmetisch eine ausreichende Anzahl von Schülerinnen und Schüler zum Erreichen der Bestandskraft. Aus den vergangenen Schulentwicklungsplanungen leitete sich bisher kein Handlungsbedarf ab. Mit dem Erkennen der geänderten Situation ist die Stadt Dessau-Roßlau unverzüglich gewillt, das einzig mögliche Steuerungsinstrument zum Erreichen der Bestandskraft gezielt einzusetzen. So sollte aus Sicht der Stadt Dessau-Roßlau ein zeitlicher Übergangskorridor bis zum Wirksamwerden der Einzugsbereiche auf die Kennziffern in die Würdigung der rechtlichen Anerkennung eingerechnet werden.

Die erforderlichen Ausnahmegenehmigungen der Schulbehörde zur Bildung der Anfangsklassen in der Sekundarstufe II im Gymnasium „Walter Gropius“ sind nach Rechtsauffassung der Stadt Dessau-Roßlau zu genehmigen.

Die Stadt Dessau-Roßlau hat zeitlich unmittelbar nach der Aufforderung der Landesschulbehörde zur Fortschreibung der Schulentwicklungsplanung vom 30. Mai 2023 gehandelt.

Die identitätsstiftenden Profile und Traditionen der beiden Gymnasien stehen in einem unmittelbaren Zusammenhang mit den herausgehobenen Jahrestagen des kulturellen (Welt-) Erbes in der Stadt Dessau-Roßlau (im Jahr: 2024 250 Jahre Philanthropin und in den Jahren 2025/2026 Doppeljubiläum 100 Jahre Bauhaus Dessau). Die Stadt Dessau-Roßlau hielt es bildungs- und kulturpolitisch für unangemessen, die Jahre der besonderen kulturellen Befassung, Rezeption und des Vergegenwärtigens dieser Traditionen mit den Schülerinnen und Schülern durch Diskussionen um Schulstandorte negativ zu stören. Daher hat die Stadt Dessau-Roßlau am 27. Juli 2023 um einen Aufschub zur Fortschreibung der Schulentwicklungsplanung für die gesamte Laufzeit der Schulentwicklungsplanung beim Bildungsministerium beantragt. Eine teilweise Genehmigung, bis zum Schuljahr 2025/2026 erreichte die Stadt Dessau-Roßlau am 3. November 2023.

Im Anschluss wurden die weiteren Handlungsoptionen geprüft und in den Gremien beraten. Diese Befassungen mündeten in die Fraktionsvorlage vom 13. Dezember 2023.

Aufhebung und Änderung von Satzungen

„Satzung über das Aufnahmeverfahren an den Gymnasien in Trägerschaft der Stadt Dessau-Roßlau“ vom 23. Februar 2019

„Satzung der Stadt Dessau-Roßlau über die Festlegung der Schulbezirke und Schuleinzugsbereiche für die allgemeinbildenden Schulen in Trägerschaft der Stadt Dessau-Roßlau“ vom 29. Oktober 2017

Die Umsetzung des Planungszieles „Schuleinzugsbereiche“ erfolgt über kommunale Satzungen.

Gemäß Schulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt schließen sich die Einführung von Schuleinzugsbereichen und die Festlegung von Kapazitätsgrenzen beziehungsweise Regelungen zum Aufnahmeverfahren gegenseitig aus.

Die Stadt Dessau-Roßlau hat Festlegungen über Kapazitätsgrenzen und Regelungen zur Aufnahme in der „Satzung der Stadt Dessau-Roßlau über das Aufnahmeverfahren an den Gymnasien in Trägerschaft der Stadt Dessau-Roßlau“ vom 23. Februar 2019 getroffen. Mit der beabsichtigten Einführung von Schuleinzugsbereichen für die Gymnasien muss diese Satzung zum Schuljahr 2025/2026 aufgehoben werden.

Die konkrete, gebietsscharfe Einführung der Schuleinzugsbereiche für die Gymnasien wird in die bestehende „Satzung der Stadt Dessau-Roßlau über die Festlegung der Schulbezirke und Schuleinzugsbereiche für die allgemeinbildenden Schulen in Trägerschaft der Stadt Dessau-Roßlau“ vom 29. Oktober 2023, zuletzt geändert am 29. Januar 2022, eingearbeitet. Die Schuleinzugsbereiche sollen ab dem Schuljahr 2025/2026 Gültigkeit erlangen.

Die Einarbeitung der Schuleinzugsbereiche in die bereits bestehende Satzung erfolgen mit dem dritten Beschlusspunkt.

neu

§ 4 Gymnasien

„Für die Gymnasien in Trägerschaft der Stadt Dessau-Roßlau werden Schuleinzugsbereiche ab dem Schuljahr 2025/2026 festgelegt, siehe Anlage.“

Die Einführung von Schuleinzugsbereichen muss durch die Schulbehörde in Form der Zustimmung zur Fortschreibung genehmigt werden. Daher werden die Beschlusspunkte zwei und drei unter den Genehmigungsvorbehalt der Einführung der Schuleinzugsbereiche gestellt.

Mit der Einführung von Schuleinzugsbereichen haben die Schülerinnen und Schüler das Gymnasium zu besuchen, in deren Schuleinzugsbereich sie wohnen. Über Ausnahmen entscheidet die Schulbehörde.

Einführung der Schuleinzugsbereiche zum Schuljahr 2025/2026

Die Einführung der Schuleinzugsbereiche muss durch die Schulbehörde genehmigt und anschließend veröffentlicht werden. Mit einer Beschlussfassung durch den Stadtrat am 31. Januar 2024 und den Bearbeitungszeiten in der Schulbehörde sowie der Berücksichtigung der Redaktionstermine des Amtsblattes ist mit einer wirksamen Bekanntgabe im März 2024, eher im April 2024 zu rechnen.

Gemäß dem Runderlass des Landes Sachsen-Anhalt zur Terminplanung für die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern an weiterführenden Schulen erfolgt die Abgabe der Schullaufbahnerklärung der Erziehungsberechtigten für ihre Kinder am 12. Februar 2024 in den Grundschulen.

Die Bekanntgabe der Einführung von Schuleinzugsbereichen muss vor diesem Termin erfolgen.

Fazit

Die Stadt Dessau-Roßlau führt mit dem Ziel der Erhaltung und Eigenständigkeit zweier Gymnasien in kommunaler Trägerschaft Schuleinzugsbereiche für die Gymnasien „Walter Gropius“ und „Philanthropinum“ ein.

Mit der Einführung von Schuleinzugsbereichen werden die Kennziffern für die Bestandskraft der Gymnasien perspektivisch erreicht. Die Stadt hält dies entgegen der Landesschulbehörde für rechtskonform.

Anlage 2

Dritte Fortschreibung zur mittelfristigen Schulentwicklungsplanung für allgemeinbildende Schulen für den Planungszeitraum 2022/2023 – 2026/2027

Anlage 3

Geänderte „Satzung der Stadt Dessau-Roßlau über die Festlegung der Schulbezirke und Schuleinzugsbereiche für die allgemeinbildenden Schulen in Trägerschaft der Stadt Dessau-Roßlau“